

richtung die Abteilung Innere Angelegenheiten des für die Wiedereingliederung zuständigen örtlichen Rates rechtzeitig über bestehende Unterhaltsverpflichtungen (Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, Unterhaltstitel). Dem Entlassenen wird die Bescheinigung über das Bestehen der Pfändung ausgehändigt. Gericht und Gläubiger werden von der Entlassung in Kenntnis gesetzt. Die Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung wird durch eine entsprechende Mitteilung an den Betrieb ersetzt, so daß die Pfändung nach den Bestimmungen des § 3 der 2. DB wieder aufgenommen werden kann.

Zusammenarbeit der Gerichte mit Betrieben und anderen staatlichen Organen

Die konsequente Verwirklichung der vorstehend dargelegten Regelungen erfordert, daß die Gerichte eng mit den Betrieben zusammenarbeiten und ihnen die zu beachtenden Bestimmungen erläutern, damit Pflichtverletzungen von vornherein ausgeschlossen werden. Das Ziel der Regelung besteht darin, die einmal eingeleitete Pfändung in allen Stadien erfolgreich durchzuführen und so insbesondere die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder jederzeit zu sichern. Es muß das Anliegen aller mit der Durchführung der Vollstreckung befaßten Organe und Betriebe sein, die sich daraus ergebenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Nach § 5 der 3. DB kann jetzt auch der Staatsanwalt Klage auf Ersatz des dem Gläubiger durch Pflichtverletzungen des Betriebes entstandenen Schadens erheben. Das setzt ein enges Zusammenwirken der Gerichte mit den Staatsanwälten voraus. Wird einem Gericht bekannt, daß Pflichtverletzungen von Betrieben vorliegen können, ist der Staatsanwalt davon in Kenntnis zu setzen, damit er nach Möglichkeit für die Erfüllung der Pflichten sorgen und Schadenersatzansprüchen Vorbeugen oder — falls erforderlich — Klage auf Schadenersatz erheben kann.

Sowohl bei der Einleitung als auch während des Verlaufs der Vollstreckung ist eine ständige enge Verbindung zwischen den Beteiligten notwendig. Deshalb muß das Gericht schon bei der Feststellung der Arbeitsstelle alle Möglichkeiten nutzen, um durch die Befragung des Gläubigers oder durch Anfragen beim letzten bekannten Betrieb oder bei anderen Organen die notwendigen Kenntnisse über den Unterhaltspflichtigen zu erhalten. Es muß aber auch solche Informationen nutzen, die ihm aus anderen Verfahren, an denen der Unterhaltspflichtige beteiligt war, bekannt geworden sind. Nicht selten kommt es vor, daß böswillige Unterhaltsschuldner auch als Mietschuldner oder auf andere Weise (z. B. wegen strafbaren asozialen Verhaltens) dem Gericht oder anderen staatlichen Organen bekannt geworden sind.

Zur Vollstreckung von Ansprüchen, die auf staatliche Organe übergegangen sind

Die enge Zusammenarbeit ist auch in weiteren Stadien der Vollstreckung unerlässlich. Das gilt um so mehr, als mit § 3 der 3. DB den Gerichten die Vollstreckung von Ansprüchen übertragen worden ist, die auf die staatlichen Organe übergegangen sind. Diese Bestimmung eröffnet eine einfache Vollstreckung für solche nach § 21 Abs. 2 FGB auf das staatliche Organ übergegangenen Ansprüche, die dadurch entstanden sind, daß dieses Organ Unterhalt geleistet hat, weil Unterhaltsansprüche trotz eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltspflichtigen vorübergehend nicht durchgesetzt werden konnten.

In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, daß nach § 42

Abs. 7 der VO über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorge VO — vom 4. April 1974 (GBl. I S. 224) Klage erhoben oder eine vollstreckbare Ausfertigung nach §§ 727, 730 ZPO erteilt wird. Die Vollstreckung erfolgt vielmehr auf der Grundlage eines Vollstreckungsauftrags des zuständigen staatlichen Organs an das Gericht. Dieser Vollstreckungsauftrag enthält die Höhe des übergegangenen Anspruchs und des nach § 3 Abs. 1 der 3. DB vom Unterhaltspflichtigen zu erhebenden Aufschlags. Dieser Aufschlag stellt einen Pauschalbetrag dar und wird anstelle jährlicher Zinsen von 4 Prozent und zur Abgeltung von Verwaltungsaufwendungen berechnet. Der Vollstreckungsauftrag ist vom Gericht nicht nachzuprüfen.

Die Vollstreckung wird aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels (Urteil, Vergleich, Urkunde des Organs der Jugendhilfe oder des Staatlichen Notariats) betrieben. Um zu verhindern, daß auch der Unterhaltsberechtigte wegen der übergegangenen Ansprüche die Vollstreckung betreibt, wird die vollstreckbare Ausfertigung vom Unterhaltsberechtigten eingefordert und verbleibt bis zur Tilgung der Ansprüche des staatlichen Organs bei den Vollstreckungsakten.

Für die Ansprüche des staatlichen Organs ist ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu erlassen und dem Drittschuldner zuzustellen. Dieser hat zu beachten, daß zuerst die Forderungen des Unterhaltsberechtigten anhand des dafür erteilten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erfüllen sind, d. h. zuerst ist der laufende Unterhalt zu überweisen und danach die dem Unterhaltsberechtigten zustehenden Rückstände. Erst dann können die dem staatlichen Organ zustehenden Beträge überwiesen werden, wobei zuerst die übergegangenen Unterhaltsansprüche zu erfüllen sind und erst dann der Aufschlag. Reicht der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens nicht aus, um über den laufenden Unterhalt und die Rückstände hinaus weitere Beträge einzubehalten und zu überweisen, können die dem staatlichen Organ zustehenden Beträge u. U. erst nach der vollständigen Erfüllung der Unterhaltsansprüche des Unterhaltsberechtigten befriedigt werden.

Die Übertragung der Vollstreckung dieser Ansprüche auf die Gerichte und die Vereinfachung des Verfahrens waren notwendig, weil damit die zweckmäßigste Lösung zur Erfüllung der Aufgaben gefunden werden konnte. Es handelt sich um Unterhaltsansprüche, die bereits vollstreckbar sind, so daß es einer nochmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht bedarf. Die Gerichte haben ohnehin die Vollstreckung aus dem Unterhaltstitel bis zur vollständigen Erfüllung zu betreiben. Diese Vollstreckung schließt auch die Realisierung derjenigen Ansprüche ein, die auf Grund des Unterhaltstitels wegen der Erfolglosigkeit der Vollstreckung gegen den Unterhaltspflichtigen durch staatliche Organe erfüllt wurden und deshalb auf sie übergegangen sind.

Zur örtlichen Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

Nach § 7 der 2. DB hatte die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Diese Regelung ist besonders in der letzten Zeit wiederholt kritisiert worden^{5/}; sie ist nunmehr durch § 4 Abs. 1 der 3. DB geändert worden.

Die neue flexible Regelung ermöglicht es, die Vollstreckung im Falle der Wohnsitzverlegung des Schuldners nach Einleitung der Vollstreckung an das für den Wohn-

^{5/} Vgl. KrG Mühlhausen, Beschluß vom 22. Juni 1973 — M 25/66 — (NJ 1974 S. 280), und die Anmerkung von K. Hundeshagen; G. Krüger in NJ 1974 S. 268; E. Hünicke in N.T. IOTA S. 365 ff.